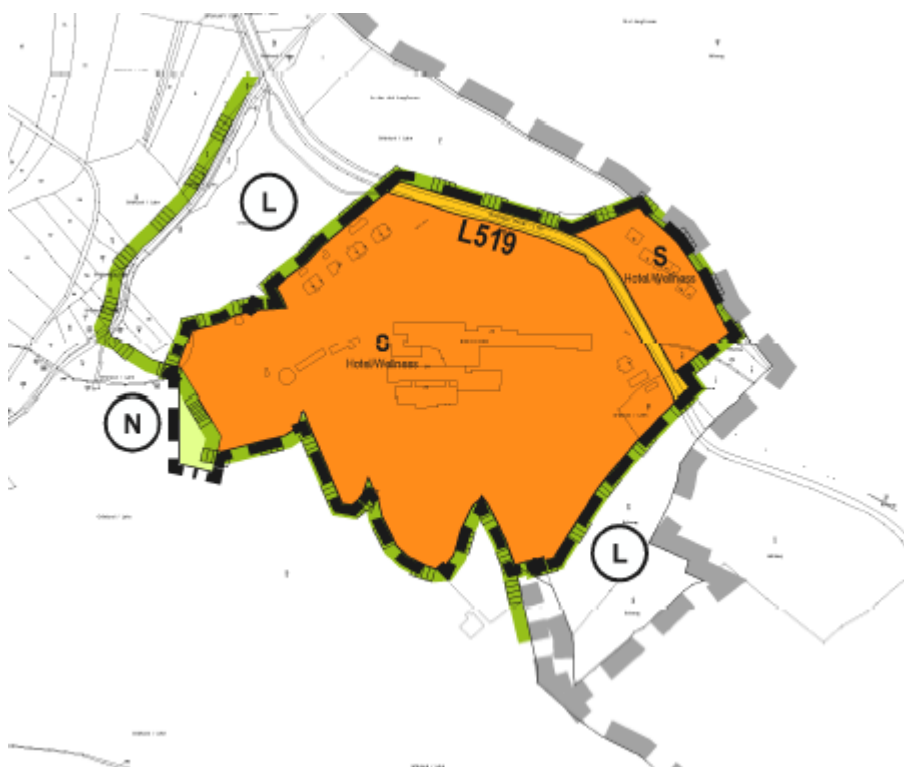


**Studie zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit  
im Rahmen der 8. Änderung  
des Flächennutzungsplans  
Stadt Braunlage, Ortsteil Sankt Andreasberg  
(Landkreis Goslar)**

**FFH-Gebiet DE 4229-303, "Bergwiesen bei St. Andreasberg"**



Im Auftrag der „Hage GmbH & Co KG Moorfurthweg 15, D 22301 Hamburg

Bad Harzburg, Januar 2015

Bearbeiter: Privat-Forstoberrat Hartmut Tiedt



**ALNUS GbR**

Lärchenweg 15a

**38667 Bad Harzburg**

Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsplanung, Naturschutz und Umweltstudien

☎ 05322 / 950668

Fax 05322 / 950669

alnus@t-online.de

www.alnus.de



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Auftrag .....	1
2.	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele .....	3
2.1	Schutzwürdigkeit und Gefährdungen .....	3
2.2	Erhaltungs- und Entwicklungsziele.....	3
2.3	Aktuelle Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen.....	6
2.4	Aktuelle Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	7
2.5	Grunddatenerfassung und Managementplan.....	7
3.	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren .....	7
4.	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben .....	10
5.	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	10
6.	Einschätzung von Zerschneidungswirkungen durch das geplante Vorhaben .....	11
7.	Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung .....	11

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Im FFH-Gebiet „Bergwiesen bei St. Andreasberg“ vorkommende Lebensraumtypen und deren Fläche gemäß SDB und ALAND (2014) (verändert). .....	6
Tab. 2: Mögliche negative Auswirkungen der Planung auf Schutzgüter der FFH-Richtlinie.....	10

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot) im Verhältnis zum FFH-Gebiet DE 4229-303 "Bergwiesen bei St. Andreasberg" (grün).....	2
Abb. 2: Lage des Plangebiets (rot) im Verhältnis zum FFH-Gebiet DE 4229-303 "Bergwiesen bei St. Andreasberg" (grün) mit möglichem Raum für Beeinträchtigungen (blau umrandet).....	9



## 1. Einleitung und Auftrag

Die Hage GmbH & Co KG, Moorfurthweg 15, 22301 Hamburg (Bauherr), plant den Umbau und die Erweiterung des Gesundheitszentrums Rehberg Klinik. Aus diesem Anlass ist der Flächennutzungsplan der Stadt Braunlage, Ortsteil Sankt Andreasberg zu ändern.

Im Zuge der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖP) und Nachbargemeinden zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans (Verfahren gem. § 3 Satz (1) und § 4 (Satz 1) Baugesetzbuch - BauGB<sup>1</sup>) hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet Gebietsnummer: DE 4229-303, "Bergwiesen bei St. Andreasberg" eingefordert, um sicherzustellen, dass die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß FFH-Richtlinie<sup>2</sup> (FFH-Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie, maßgebliche Bestandteile des Gebiets) verursacht.

Die ALNUS GbR wurde durch die Hage GmbH & Co KG mit der Erarbeitung einer Studie zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit beauftragt.

Die FFH-Richtlinie verfolgt das Ziel, mit Ausweisung des kohärenten europäischen Schutzgebietsystems „Natura 2000“ einen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu leisten (Art. 1). Ein besonderes Augenmerk wird auf den Schutz von natürlichen Lebensräumen (Anhang I der Richtlinie) und Arten (Anhang II der Richtlinie) sowie von weiteren im Einzelfall zu benennenden maßgeblichen Bestandteilen gelegt. Gemäß Art. 6 (2) sind in den FFH-Gebieten geeignete Maßnahmen zu treffen, die helfen, erhebliche Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Art. 6 (3) schreibt vor, dass Planungen oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Zusammenhang stehen, auf ihre Verträglichkeit hinsichtlich der festgelegten Erhaltungsziele zu prüfen sind. Planungen dürfen nur genehmigt werden, sofern festgestellt wird, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>3</sup>, das das Recht der EU-Richtlinien in nationales Recht umsetzt, sind Projekte, die „einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“, „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. (...) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig“, sofern nicht die Ausnahmeregelungen der Abs. 3-5 hinzugezogen werden. Ziel der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist somit die Feststellung, ob das geplante Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nach Interpretation des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESBETRIEBES FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) vor, wenn „die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlichem eingeschränktem Umfang erfüllen können“ (BREUER 2011)<sup>4</sup>. Ist

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954).

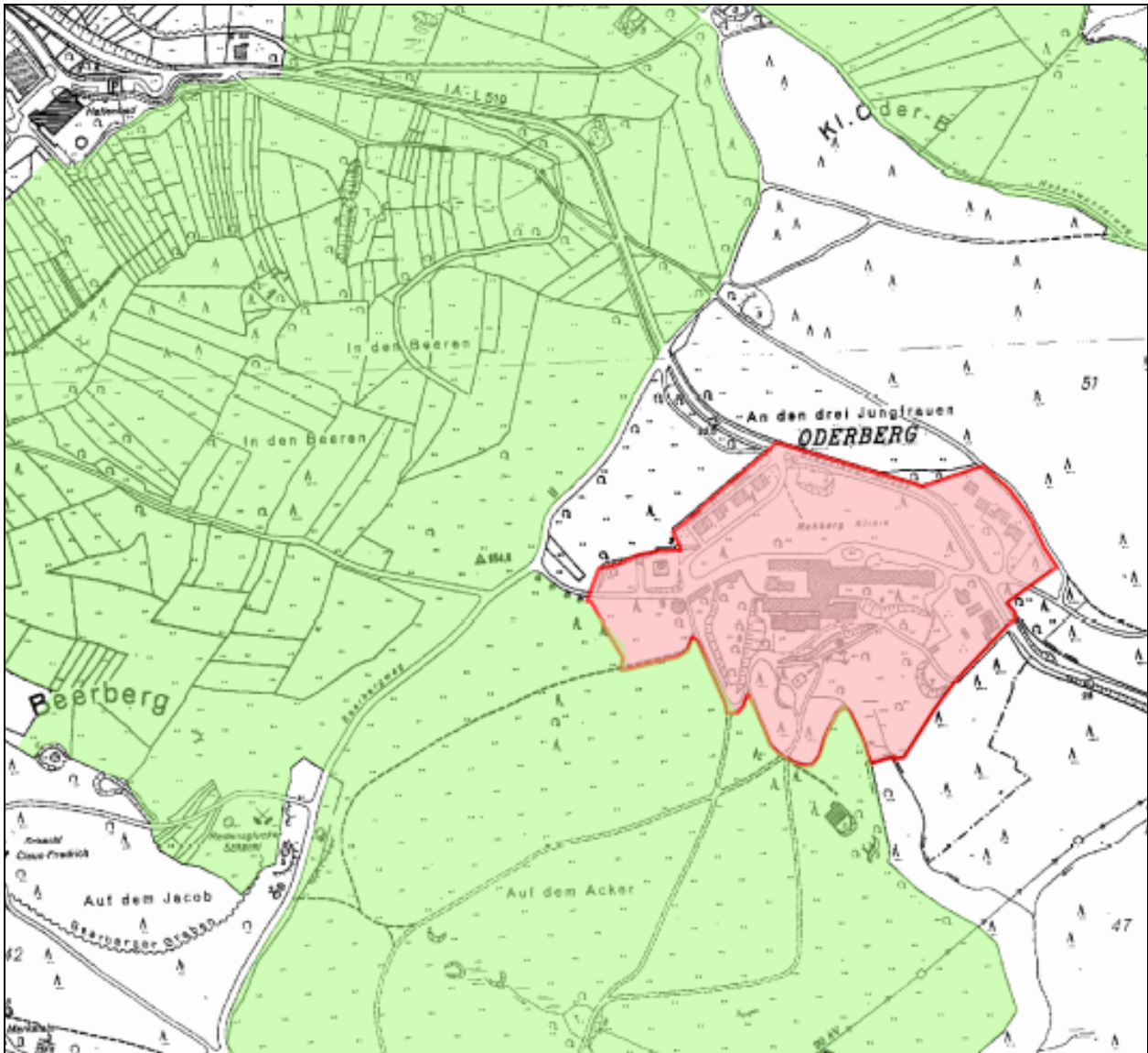
<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch: Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 L 363 368 20.12.2006.

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

<sup>4</sup> BREUER, W. (2011): Anforderungen an die Prüfung nach §§ 34 und 35 BNatSchG: Erheblichkeit von Beeinträchtigungen. [www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=8339&article\\_id=38684&\\_psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8339&article_id=38684&_psmand=26), Abruf am 19.08.2011.

die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben vorhanden, muss im nächsten Schritt anhand der FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden, ob es bei Eintreten dieser Möglichkeit tatsächlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes kommt.

Im Folgenden werden zunächst das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele (Kap. 2) sowie das geplante Vorhaben mitsamt seinen relevanten Wirkfaktoren beschrieben (Kap. 3). Im anschließenden Schritt wird eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durchgeführt (Kap. 4 bis 7).



**Abb. 1:** Lage des Plangebiets (rot) im Verhältnis zum FFH-Gebiet DE 4229-303 "Bergwiesen bei St. Andreasberg" (grün).

## 2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

### 2.1 Schutzwürdigkeit und Gefährdungen

Das FFH-Gebiet DE 4229-303, "Bergwiesen bei St. Andreasberg" umfasst laut Standarddatenbogen (SDB) (NLWKN 2008)<sup>5</sup> eine Fläche von ca. 215 ha. Das NSG gliedert sich in drei Teilbereiche. Der größte Teil grenzt nordöstlich und östlich an die Ortslage Sankt Andreasberg. Südwestlich von Sankt Andreasberg liegen zwei kleinere Teilbereiche. Der Charakter des Gebietes wird im SDB beschrieben als „artenreicher Komplex aus Bergwiesen, montanen Borstgrasrasen sowie Quellsümpfen mit Hochstaudenfluren und torfmoosreichen Kleinseggenrieden“. Die Schutzwürdigkeit liegt lt. SDB in der Bedeutung als „größtes Bergwiesen-Naturschutzgebiet im niedersächsischen Harz. Artenreiche Ausprägungen montaner Goldhaferwiesen, Borstgrasrasen und Quellsümpfe mit zahlreichen gefährdeten Arten" begründet. Zudem kommt dem FFH-Gebiet eine kulturhistorische Bedeutung aufgrund der „traditionellen Bergwiesen des Harzes“ zu. Als Gefährdungen nennt der SDB: „auf Teilflächen Artenverarmung durch Nutzungsaufgabe bzw. -intensivierung.

Neben dem SDB zum FFH-Gebiet liegt der Entwurf eines Pflege- und Entwicklungsplans für das NSG "BR 095 Bergwiesen bei Sankt Andreasberg"<sup>6</sup>, das nahezu deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet ist, vor. Der Entwurf übernimmt als Schutzgrund den Schutzzweck der NSG-Verordnung<sup>7</sup>: "Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines großflächigen Bergwiesengebietes bei St. Andreasberg einschließlich der Borstgrasrasen, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Niedermoorgesellschaften sowie der dieses Wiesengebiet gliedernden und strukturell bereichernden Gewässer, Hecken, Solitärgehölze und Wälder. Bei den Wiesen, die die Kulturlandschaft des Westharzes auf frischen bis mäßig feuchten Standorten infolge der klimatischen Verhältnisse und der extensiven Bewirtschaftung ehemals prägten und heute im Rückgang begriffen sind, handelt es sich um charakteristische Goldhaferwiesen und Magerrasen unterschiedlicher Ausprägung. Die artenreichen Bergwiesen, Feuchtwiesen und Niedermoorbereiche sind Lebensraum seltener, in ihrem Bestand gefährdeter Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften."

Nach ALAND (2014) sind "Bergwiesen ... aus Sicht des Naturschutzes von besonderer Bedeutung, da sich ausschließlich hier eine seltene, artenreiche Bergwiesenflora entwickeln konnte." Auch für ALAND haben die Bergwiesen eine kulturhistorische Bedeutung.

Wie lt. SDB besteht auch lt. ALAND die "größte Belastung in der zu intensiven Nutzung der Flächen. Geringfügiger spielt das Brachfallen der Flächen eine Rolle." Lt. ALAND "besteht der größte Konflikt zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz. Deutlich wird dies durch den direkten Vergleich von extensiv bewirtschafteten Flächen, wie sie insbesondere im nördlichen großen Teilgebiet auf der „Jordanshöhe“ und den beiden kleineren Teilgebieten Sieber- und Glockenberg vorkommen. Diese Flächen besitzen einen sehr viel höheren Naturschutzwert als beispielsweise der größte Teil der Flächen im Süden des großen Teilgebiets am Beerberg, die regelmäßig beweidet werden. Gleiches gilt für die brach gefallenen Flächen, auf denen sich Gehölze und Ruderalflurarten ausbreiten."

### 2.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Der SDB benennt keine einschlägigen Erhaltungs- und Entwicklungsziele. Diese können nur indirekt aus der Schutzwürdigkeit "größtes Bergwiesen-Naturschutzgebiet im niedersächsischen Harz. Artenreiche

<sup>5</sup> NLWKN (2008): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 4229-303 "Bergwiesen bei St. Andreasberg".

<sup>6</sup> ALAND ARBEITSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2014): Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG "BR 095 Bergwiesen bei Sankt Andreasberg" - Stand März 2014. Gutachten i. A. des Landkreises Goslar.

<sup>7</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bergwiesen bei St. Andreasberg" in der Bergstadt Sankt Andreasberg, Landkreis Goslar v. 29.07.1992.

Ausprägungen montaner Goldhaferwiesen, Borstgrasrasen und Quellsümpfe mit zahlreichen gefährdeten Arten" abgeleitet werden.

ALAND (2014) definiert zunächst in Kap. 4.1.1 allgemeine Ziele des Naturschutzes im NSG "Bergwiesen bei St. Andreasberg", die in keinem direkten Zusammenhang zur FFH-Richtlinie stehen. Im Anschluss hieran, formuliert ALAND in Kap. 4.1.2 den besonderen Schutzzweck für den Entwurf einer neuen, noch nicht erarbeiteten NSG-Verordnung:

"Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes im Naturschutzgebiet. Dies umfasst auch die für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristische Artenausstattung sowie die mit ihr räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume nach Anhang I und für die Erhaltung der funktionalen Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind. Dabei sind folgende Lebensraumtypen insbesondere zu erhalten und zu fördern:

1. Prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG:
  - a) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
2. Weitere Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie:
  - a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
  - b) 6520 Berg-Mähwiesen
  - c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Zugunsten der o.a. Lebensraumtypen gelten im Einzelnen folgende Schutzziele:

- a. 6520 Berg-Mähwiese
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Berg-Mähwiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Wert bestimmenden Tier- und Pflanzenarten wie auch der typischen Habitatelemente.
  - Erhaltung ihrer Standortvoraussetzungen, insbesondere des für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushalts.
  - Wesentliches Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer biotoptypischen Artensammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, gefährdeten Arten, wie z.B. (Pflanzen):
    - *Polygonum bistorta* (Wiesenknöterich)
    - *Geranium sylvaticum* (Waldstorchschnabel)
    - *Centaurea pseudophrygia* (Perücken-Flockenblume)
    - *Meum athamanticum* (Bärwurz)
    - *Ranunculus platanifolius* (Platanenbl. Hahnenfuß)
    - *Ranunculus polyanthemophyllus* (Schlitzbl. Hahnenfuß)
    - *Phyteuma orbiculare* (Kugelige Teufelskralle)
    - *Galium boreale* (Nordisches Labkraut)
- b. 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung der montanen Borstgrasrasen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Wert bestimmenden Tier- und Pflanzenarten wie auch der typischen Habitatelemente.



- Erhaltung ihrer Standortvoraussetzungen, insbesondere des für den Lebensraumtyp geringen Nährstoffbedarfs.
  - Wesentliches Schutzziel ist die Erhaltung und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, gefährdeten Arten, wie z.B. (Pflanzen):
    - *Lathyrus linifolius* (Bergplatterbse)
    - *Arnica montana* (Berg-Wohlverlei)
    - *Dianthus deltoides* (Heidenelke)
    - *Polygala vulgaris* (Gemeines Kreuzblümchen)
    - *Thesium pyrenaicum* (Wiesenleinkraut) Zielart
    - *Melampyrum sylvaticum* (Waldwachtelweizen)
    - *Genista tinctoria* (Färberginster)
    - *Alchemilla glaucescens* (Graugrüner Frauenmantel)
    - *Lilium bulbiferum* (Feuerlilie)
    - *Rhinanthus minor* (Kleiner Klappertopf)
    - *Orchis mascula* (Stattl. Knabenkraut)
    - *Pseudorchis albida* (Weißzüngel)
- c. 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der feuchten Hochstaudenfluren in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Wert bestimmenden Tier- und Pflanzenarten wie auch der typischen Habitatelemente. Dabei soll die Verbuschung verhindert werden und ein Nährstoffentzug erfolgen.
  - Erhaltung ihrer Standortvoraussetzungen, insbesondere des für den Lebensraumtyp geringen Nährstoffbedarfs.
  - Vermeidung bzw. Verminderung bestehender Beeinträchtigungen des hydrologischen Regimes der Feuchtgebiete.
  - Wesentliches Schutzziel ist die Erhaltung und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, gefährdeten Arten, wie z.B. (Pflanzen):
    - *Filipendula ulmaria* (Mädesüß)
    - *Caltha palustris* (Sumpfdotterblume)
    - *Trollius europaeus* (Trollblume)
    - *Carex echinata* (Igel-Segge)
    - *Carex rostrata* (Schnabel-Segge)
    - *Valeriana dioica* (Sumpfbaldrian)
    - *Succisa pratensis* (Teufelsabbiss)
    - *Geum rivale* (Bach-Nelkenwurz)
- d. 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Torf bildenden Vegetation auf nährstoff- und kalkarmen, Grundwasser beeinflussten Standorten.
  - Langfristige Sicherung bzw. schrittweise Verbesserung des hydrologischen Regimes der Feuchtgebiete.
  - Wesentliches Schutzziel ist die Erhaltung und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, gefährdeten Arten, wie z.B. (Pflanzen):

- *Eriophorum angustifolium* (Schmalbl. Wollgras)
- *Carex panicea* (Hirse-Segge)
- *Juncus filiformis* (Faden-Binse)
- *Dactylorhiza maculata* (Geflecktes Knabenkraut)
- *Sphagnum spec.*
- *Polytrichum commune*"

Im Vorentwurf der NSG-Verordnung fehlen Zielformulierungen zu den LRT 7230 (Kalkreiche Niedermoore) und LRT 9110 (Bodensaurer Buchenwald - *Luzulo-Fagetum*). Zu den bis dato aufgeführten LRT benennt der Vorentwurf weder LRT-bezogen wertgebende Tierarten noch charakteristische Strukturelemente. Ersatzweise werden daher nachfolgend die in NLWKN (2012)<sup>8</sup> als wertgebend aufgeführten Tierarten und Strukturelemente berücksichtigt.

Der SDB nennt als weitere im Gebiet vorkommende Pflanzenart *Conopodium majus* (Französische Erdkastanie). Zielsetzungen zu dieser Art fehlen ebenfalls im Vorentwurf der LSG-Verordnung.

Der Vorentwurf der NSG-Verordnung trifft keine Aussagen zu Tier- und Pflanzenarten Arten des Anhangs II sowie weiteren im Einzelfall zu benennenden maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes.

### 2.3 Aktuelle Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen

Tab. 1 listet die von SDB und ALAND genannten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

**Tab. 1:** Im FFH-Gebiet „Bergwiesen bei St. Andreasberg“ vorkommende Lebensraumtypen und deren Fläche gemäß SDB und ALAND (2014) (verändert).

Code	Name	SDB		ALAND	
		Fläche (ha)	Zustand (ha)	Fläche (ha)	Zustand (ha)
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	12,00	A 0,00 B 12,00 C 0,00	34,42	A 11,39 B 21,45 C 1,58
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1,00	A 0,00 B 1,00 C 0,00	0,42	A 0,00 B 0,41 C 0,01
6520	Berg-Mähwiesen	120,00	A 0,00 B 120,00 C 0,00	95,69	A 1,76 B 64,10 C 29,83
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	1,00	A 0,00 B 1,00 C 0,00		
7230	Kalkreiche Niedermoore	0,06**	A 0,00 B 0,06 C 0,00		
9110	Bodensaurer Buchenwald	2,11**	A 1,99 B 0,12 C 0,00	0,73	A 0,00 B 0,73 C 0,00

<sup>8</sup> NLWKN (2012): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen Stand März 2012. Unveröff. Kartieranleitung.

\*: Prioritäre Lebensraumtypen

\*\* Lt. Niedersächsische Landesforsten (2014)<sup>8</sup> liegen (abgestimmt mit dem NLWKN) im FFH-Gebiet "Bergwiesen bei Sankt Andreasberg" in ihrem Eigentum die mit rot ergänzten, weder vom SDB noch von ALAND erfassten Lebensraumtypen.

## 2.4 Aktuelle Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Weder der Standarddatenbogen noch der Vorentwurf zur LSG-Verordnung listen Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie auf, obwohl im FFH-Gebiet "Bergwiesen bei St. Andreasberg" mindestens folgende Vorkommen dieser Arten bekannt sind:

- Luchs (*Lynx lynx*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*)

## 2.5 Grunddatenerfassung und Managementplan

Für das FFH-Gebiet liegt eine Grunddatenerfassung vor (ALAND 2013)<sup>9</sup>, deren Ergebnisse in den Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet eingeflossen ist. Dieser ersetzt einen Managementplan zum FFH-Gebiet.

## 3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans Sankt Andreasberg soll die Umwandlung der ehemaligen "Rehberg-Klinik" in das "Gesundheitszentrums Rehberg-Klinik" bauleitplanerisch vorbereiten. Zu diesem Zweck wird am südlichen Rand der Gemarkung St. Andreasberg ein ca. 3,85 ha großes Sondergebiet "Sanatorium" aufgehoben und ein Sondergebiet "Hotel" mit einer Fläche von ca. 9,7 ha neu ausgewiesen. Die Erweiterung des Sondergebietes ergibt sich aus der großflächigen Aufnahme von Park- und Waldflächen rund um das bestehende Gebäude der ehemaligen Klinik, die Aufnahme eines Abschnitts der Landstraße L 519 mit nördlich angrenzender Wohnbebauung sowie die kleinflächige Aufnahme von Wiesenflächen im Süden in das Sondergebiet.

Eine detaillierte Beurteilung zu erwartender Eingriffe erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung Bebauungsplan). Diese Studie nimmt daher abstrakt die größtmöglichen Beeinträchtigungen, die in einem Sondergebiet SO "Hotel" gemäß Baunutzungsverordnung<sup>10</sup> zulässig sind, an: Ein Sondergebiet SO "Hotel" dient im Allgemeinen den Zwecken eines Beherbergungsgewerbes und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung der Gäste, so auch der sportlichen Freizeitgestaltung, der gesundheitlichen Erholung und dem Wohnen. In einem Sondergebiet SO "Hotel" sind allgemein zulässig:

- Gebäude und Anlagen des Beherbergungsgewerbes mit variabler, auch hoher Bettenzahl sowie den dazugehörigen betriebsbezogenen Nebeneinrichtungen (z.B. Hotelverwaltung)
- Wohnungen (für Betriebsinhaber und Personal, aber auch Eigentumswohnungen), die an das Gebäude des Beherbergungsgewerbes angegliedert sind
- Anlagen und Räume für Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung, sofern sie in sachlichem Zusammenhang mit den Nutzungen des Beherbergungsgewerbes stehen und den Nutzungen des Hotelbetriebs untergeordnet sind
- Räume für die der Gesundheit und Erholung dienenden Berufe (z.B. Massage, Kosmetik und Gesundheitstherapien)

<sup>9</sup> ALAND ARBEITSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2013): FFH-Basiserfassung für das FFH-Gebiet 148 „Bergwiesen bei Sankt Andreasberg“. Gutachten im Auftrag des NLWKN.

<sup>10</sup> Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), neugefasst durch Bek. v. 23.1.1990 I 132; geändert durch Art. 3 G v. 22.4.1993 I 466.

- Anlagen und Einrichtungen für sportliche und gesundheitliche Zwecke (z. B. Tennisplätze, Schwimmbäder mit Saunalandschaften, Fitnessstudios)
- Sonstige der Zweckbestimmung des Sondergebietes Hotel mit angegliederten Wohnen dienende Verkaufseinrichtungen
- Schank- und Speisewirtschaften mit Innen- und Außensitzplätzen
- Stellplätze, Garagengeschosse, Keller- bzw. Tiefgaragen für den durch die zulässigen Nutzungen verursachten Bedarf
- Anlagen der solaren Energiegewinnung

Da das Plangebiet außerhalb des FFH-Gebietes liegt, können von den zulässigen Nutzungen nur indirekte Wirkungen auf das FFH-Gebiet ausgehen. Diese beschränken sich auf Teilflächen des FFH-Gebietes, die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegen (siehe Abb. 1). Flächen, die durch andere Nutzungen (Ortslage Sankt Andreasberg, Straßen, größere Waldflächen) vom Plangebiet abgeschottet sind, können grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt sein.

Des Weiteren können nur die Schutzgüter der FFH-Richtlinie (siehe Kap. 2) durch die Planung beeinträchtigt werden, die im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes liegen. Dieses sind:

#### FFH-Lebensraumtypen (ALAND 2013):

- LRT 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- LRT 6520 Berg-Mähwiesen

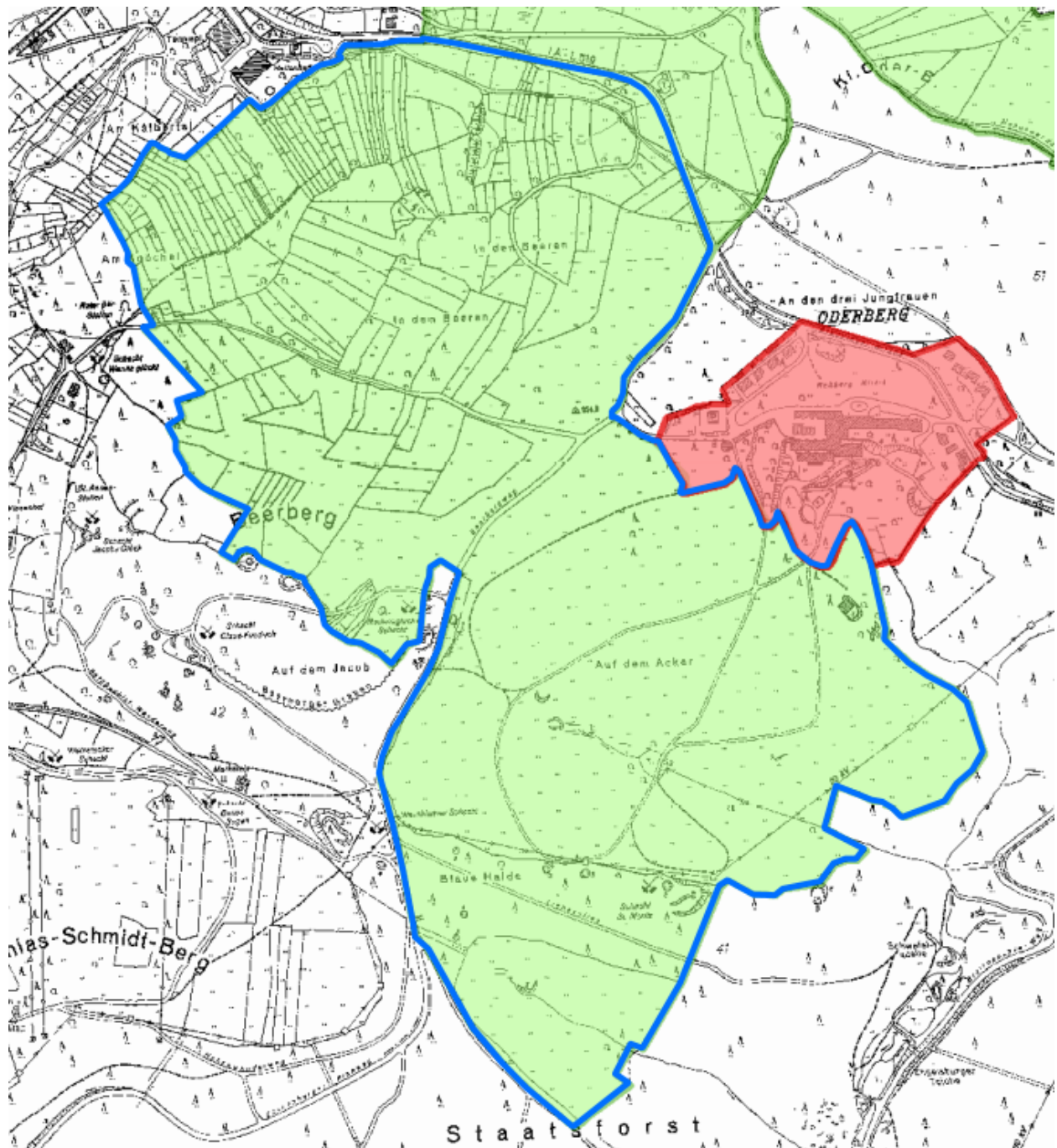
#### Wertgebende Pflanzenarten (ALAND 2013):

- |  |   |
|--|---|
| • <i>Polygonum bistorta</i> (Wiesenknöterich)          | • <i>Thesium pyrenaicum</i> (Wiesenleinkraut) Zielart |
| • <i>Geranium sylvaticum</i> (Waldstorchschnabel)      | • <i>Melampyrum sylvaticum</i> (Waldwachtelweizen)    |
| • <i>Centaurea pseudophrygia</i> (Perücken-Flockenbl.) | • <i>Genista tinctoria</i> (Färberginster)            |
| • <i>Meum athamanticum</i> (Bärwurz)                   | • <i>Alchemilla glaucescens</i> (Graugrüner Frauenm.) |
| • <i>Phyteuma orbiculare</i> (Kugelige Teufelskralle)  | • <i>Lilium bulbiferum</i> (Feuerlilie)               |
| • <i>Galium boreale</i> (Nordisches Labkraut)          | • <i>Rhinanthus minor</i> (Kleiner Klappertopf)       |
| • <i>Lathyrus linifolius</i> (Bergplatterbse)          | • <i>Orchis mascula</i> (Stattl. Knabenkraut)         |
| • <i>Dianthus deltoides</i> (Heidenelke)               | • <i>Pseudorchis albida</i> (Weißzüngel)              |
| • <i>Polygala vulgaris</i> (Gemeines Kreuzblümchen)    |   |

#### Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- Luchs (*Lynx lynx*)

Tab. 2 listet die von einem Sondergebiet "Hotel" möglicherweise ausgehenden indirekten Wirkungen auf, beschreibt das mögliche Ausmaß der Beeinträchtigungen und bewertet sie hinsichtlich ihrer Erheblichkeit.



**Abb. 2:** Lage des Plangebiets (rot) im Verhältnis zum FFH-Gebiet DE 4229-303 "Bergwiesen bei St. Andreasberg" (grün) mit möglichem Raum für Beeinträchtigungen (blau umrandet).

**Tab. 2:** Mögliche negative Auswirkungen der Planung auf Schutzgüter der FFH-Richtlinie.

Wirkfaktor	Ausmaß	Ausbreitung	V*	Erheblichkeit
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>				
Störung von Lebensraumtypen sowie wertgebenden Pflanzen und Tieren durch Emissionen (v. a. Lärm, Abgase)	Gering aufgrund geringem Ausmaß und kurzer bis mittlerer zeitlicher Dauer der Baumaßnahmen	Ca. 200 m	-	Nein
Schädigung von FFH-Lebensraumtypen, Schädigung oder Tötung von wertgebenden Pflanzen und Tieren durch Überfahren	Das FFH-Gebiet wird im Zuge von Baumaßnahmen voraussichtlich nicht befahren, da das Plangebiet über eine Landstraße erschlossen ist	Keine	-	Nein
Schädigung und Tötung des Luchses durch Überfahren	Luchse weichen langsamen Baufahrzeugen i.d.R. aus	Keine		Nein
<b>Anlagenbedingte Auswirkungen</b>				
Schädigung und Tötung von Luchsen durch bauliche Anlagen (Tierfallen)	Von baulichen Anlagen gehen im Allgemeinen keine Gefahren für Luchse aus	Keine	-	Nein
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>				
Störung von Lebensraumtypen, wertgebenden Pflanzen durch Emissionen (v. a. Lärm, Abgase, Licht)	Im Betrieb einer Hotelanlage kommt es zu typischen Emissionen (Lärm, Abgase, Licht), die jedoch aufgrund der Zielsetzung der Planung (Erholung) derart begrenzt sind, dass keine schädlichen indirekten Wirkungen auf Lebensräume und wertgebende Pflanzen zu erwarten sind.	Ca. 100 m	-	Nein
Störung des Luchses durch Emissionen (v. a. Lärm, Licht)	Der Luchs beansprucht so große Streifgebiete und nutzt dabei vorzugsweise große geschlossene Waldgebiete, dass eine geringfügige Zunahme von Geräuschen und Lichteinfall im Umfeld des Plangebiets keinen wesentlichen Einfluss auf Einzeltiere oder die harzer Luchspopulation nimmt.	Ca. 100 m	-	Nein
Schädigung von Lebensraumtypen oder wertgebenden Pflanzenarten durch Gäste der Hotelanlage bei Freizeitnutzungen im FFH-Gebiet.	Einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. BNatSchG, NWaldLG, Schutzgebietsverordnung zum NSG) untersagen das Verlassen von Wegen, das Betreten von Wiesen und Weiden während der Aufwuchs- und Weidephase sowie das Pflücken von geschützten Pflanzen oder Pflanzenteilen.	Ca. 2 km	-	Nein

**4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben**

Im Rahmen der Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die Planung ist zu prüfen, ob die in Kap. 2 aufgeführten Erhaltungsziele beeinträchtigt werden können.

Die Wirkfaktoren, die über das Plangebiet hinaus in das FFH-Gebiet hineinwirken können, sind aufgrund ihrer Art nicht geeignet, zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bezüglich der FFH-Lebensraumtypen und ihrer wertgebenden Arten, der Arten des Anhangs II oder weiterer maßgeblicher Bestandteile zu führen (Tab. 2).

**5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte**

In jüngerer Zeit sind verschiedentlich weitere, den Fremdenverkehr in der Region stärkende Planungen in der Ortslage Sankt Andreasberg oder im Außenbereich im engen Kontakt zum FFH-Gebiet "Bergwiesen bei Sankt Andreasberg" realisiert worden. So sind u.a.:

- im Internationalen Haus Sonnenberg eine Sternwarte,
- am Matthias-Schmidt-Berg ein Mountainbikepark
- am Standort des ehemaligen Hallenbades ein Feriendorf

realisiert worden.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass diese Projekte für sich alleine, im Verbund wie auch ergänzt durch das aktuelle Planvorhaben einen negativen Einfluss auf das FFH-Gebiet genommen haben. Insbesondere zeigt ALAND (2014) in der Entwicklungsanalyse des Pflege- und Entwicklungsplans zum NSG "Bergwiesen bei Sankt Andreasberg" keine Konflikte zwischen touristischen Projekten und den Zielen der FFH-Richtlinie auf.

## **6. Einschätzung von Zerschneidungswirkungen durch das geplante Vorhaben**

Um den Erhalt des kohärenten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu gewährleisten, sind im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auch von dem geplanten Vorhaben ausgehende Zerschneidungswirkungen im räumlichen Verbund zu anderen Gebieten des Schutzgebietsnetzes zu berücksichtigen. Zerschneidungswirkungen können entstehen, wenn Revierteile aufgrund von Barrierewirkungen nicht mehr genutzt werden können oder der genetische Austausch von Teilpopulationen untereinander unterbunden wird.

Es ist auszuschließen, dass von der 8. Änderung des Flächennutzungsplans unter Ausweisung des Sondergebiets SO "Hotel" Zerschneidungswirkungen auf die Arten des Anhangs II (Luchs, Mopsfledermaus) oder weitere wertgebende Tier- und Pflanzenarten ausgehen können.

## **7. Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung**

Wie in den Kap. 4 bis 6 dargestellt, ist nach Gutachtermeinung auszuschließen, dass durch Planung erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei St. Andreasberg“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Kap. 2) entstehen können. Auch durch kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten oder durch Zerschneidungswirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes zu erwarten.

Eine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt nach Meinung der Gutachter daher nicht vor.